

Bundessozialgericht
- 2/8/2 RU 13/73 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
23. Oktober 1975

.....,

Klägerin,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:,

beigeladen:

.....,

Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

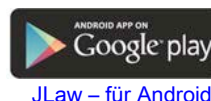
Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung am 23. Oktober 1975 durch die Richter K ü s t e r , F r i e d r i c h und Dr. K r a s n e y sowie die ehrenamtlichen Richter G e b a u e r und S c h n i e w i n d für Recht erkannt:

Die Revision des Beigeladenen gegen das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 13. Dezember 1972 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e:

I.

Der bei der Klägerin für den Fall der Krankheit versicherte und während des Berufungsverfahrens beigeladene kaufmännische Angestellte Horst W erlitt am Sonntag, dem 2. August 1964, einen Unfall.

Der Beigeladene war seit einiger Zeit vor dem Unfall etwa zwei- bis dreimal wöchentlich nach Feierabend bei der Tankstelle des Walter E tätig. Als Gegenleistung durfte er die zur Tankstelle gehörende Werkstatt für die Reparatur seines eigenen Kraftfahrzeuges benutzen; ferner erhielt er ein Barentgelt, das nach Verrechnung des von ihm bei der Tankstelle für eigene Zwecke getankten Kraftstoffs und entnommenen Materials wöchentlich ca. 30,-- DM betrug. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge wurden dafür nicht entrichtet. Am Unfalltag war der Beigeladene zur Tankstelle gekommen, um zu tanken. Anschließend wollte er mit H zu einem Sängerfest fahren. Beim Tanken stellte der Beigeladene ein Leck im Kraftstoffbehälter seines Fahrzeuges fest; er wollte es sofort reparieren. H sprach sich jedoch dagegen aus, soll dann aber, wie der Beigeladene behauptet, gesagt haben: "Mach' was Du willst" und davongefahren sein. Der Beigeladene stellte sein Fahrzeug über die Abschmiergrube der Werkstatt, entleerte das Benzin aus dem Kraftstoffbehälter in Kanister und baute den Kraftstoffbehälter aus. Währenddessen erschien der amerikanische Soldat Wade G (G.) mit seinem Kraftfahrzeug an der Tankstelle und verlangte vom Beigeladenen eine Reparatur des schadhaften Auspuffs. Nachdem der Beigeladene dies zunächst abgelehnt und G. angeblich vorübergehend eine drohende Haltung eingenommen hatte, erklärte sich der Beigeladene schließlich bereit, G. zu zeigen, wie er den Auspuff selbst reparieren könnte. Er ließ G. sein Fahrzeug über die Abschmiergrube fahren, holte



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

aus der Werkstatt ein Schweißgerät herbei und stellte es in die Abschmiergrube. Als sich der Beigeladene und G. in der Abschmiergrube befanden, kam es durch das Entzünden eines Feuerzeuges zu einer Explosion der in der Abschmiergrube vorhandenen Benzindämpfe. Der Beigeladene erlitt dadurch schwere Verbrennungen, u.a. kam es auch zu einem Verlust des rechten Auges. Der amerikanische Soldat wurde ebenfalls verletzt.

Die Klägerin gewährte dem Beigeladenen wegen der bei dem Unfall erlittenen Verletzungen Leistungen aus der Krankenversicherung, und zwar mehrfach Krankenhauspflege, Hausgeld, Krankengeld sowie Heil- und Hilfsmittel. Sie erstattete gemäß § 1503 der Reichsversicherungsordnung (RVO) eine Unfallanzeige bei der Beklagten und machte ihren Ersatzanspruch geltend. Die Beklagte lehnte diesen ab, weil ein entschädigungspflichtiger Arbeitsunfall nicht vorgelegen habe. Es habe das ausdrückliche Verbot bestanden, irgendwelche Arbeiten durchzuführen. Das Verhalten des Beigeladenen sei eine grobe Kompetenzüberschreitung gewesen und habe keinesfalls dem mutmaßlichen Willen des Unternehmers entsprochen. Der Beigeladene habe sich grob leichtsinnig sowie betriebsgefährdend und nicht im geringsten betriebsfördernd verhalten.

Mit der beim Sozialgericht (SG) Hamburg erhobenen Klage hat die Klägerin die Höhe der ihr von der Beklagten gemäß § 1504 RVO zu ersetzenden Aufwendungen mit insgesamt 9.650,39 DM angegeben. Sie hat die Auffassung vertreten, daß der Beigeladene nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO, zumindest aber nach § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO gegen Arbeitsunfall versichert gewesen sei. Der Unfall sei selbst dann als Arbeitsunfall anzusehen, wenn der Beigeladene gegen ein Verbot H. gehandelt haben sollte. Das SG hat den Tankstelleninhaber Walter H. und dessen Ehefrau Minna durch das Amtsgericht (AG) Hanau, ferner nochmals Walter H., dessen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Schwiegertochter Hedi H sowie den Beigeladenen durch das SG Frankfurt/Main als Zeugen vernehmen lassen. Durch Urteil vom 22. Juni 1972 hat es die Beklagte dem Grunde nach verurteilt, der Klägerin die ihr aus Anlaß des Unfalls des Beigeladenen vom 2. August 1964 gemachten Aufwendungen im Rahmen der Vorschriften des § 1504 RVO zu erstatten. Das SG hat einen Versicherungsschutz des Beigeladenen nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO bejaht. Seine Tätigkeit, bei der sich der Unfall ereignete, habe mit dem Unternehmen H im ursächlichen Zusammenhang gestanden.

Im Berufungsverfahren hat das Landessozialgericht (LSG) Hamburg den Beigeladenen gehört. Die Beklagte hat gegenüber dem Ersatzanspruch der Klägerin in Höhe von 9.650,39 DM die Einrede der Verjährung erhoben, soweit es sich um Leistungen handele, die bis zum 5. Februar 1965 erbracht worden seien. Das LSG hat das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 13. Dezember 1972). Seiner Ansicht nach hat der Beigeladene keinen von der Beklagten zu entschädigenden Arbeitsunfall erlitten. Zwar habe zwischen dem Tankstelleninhaber H und dem Beigeladenen ein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO bestanden, jedoch sei der Versicherungsschutz für Sonntag, den 2. August 1964, zu verneinen, weil es für die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses an diesem Tage an der Eingliederung des Beigeladenen in den Betrieb gefehlt habe. Dem Beigeladenen sei von H untersagt worden, an diesem Tag Reparaturarbeiten auszuführen. Das ergebe sich trotz voneinander abweichender Aussagen aus der Einlassung des Beigeladenen. Dieser habe vor dem LSG bestätigt, daß er dem Amerikaner erklärt habe, es könne keine Reparatur durchgeführt werden, weil Sonntag sei. Der Beigeladene hätte dies nicht gesagt, wenn er die Erlaubnis zu Reparaturarbeiten gehabt oder aus den Umständen, insbesondere dem persönlichen Verhältnis zu H hätte der Auffassung sein können, er dürfe an diesem Tag Reparaturarbeiten ausführen. Gegen eine Eingliederung des Beigeladenen am Unfalltag in den Betrieb des Tankstelleninhabers H spreche, daß an diesem Tag im



- 5 -

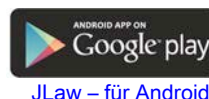
Betrieb nicht gearbeitet worden sei, der Beigeladene gegen das Verbot des Arbeitgebers verstoßen und gegen dessen Willen die Reparatur am eigenen Wagen ausgeführt habe und anschließend den Amerikaner habe beraten wollen. Nach Auffassung des LSG könne der Versicherungsschutz aufgrund des Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses nur in dem Umfang bestehen, in dem auch arbeitsvertragliche Verpflichtungen oder Verpflichtungen aufgrund eines faktischen Arbeitsverhältnisses bestehen. Der Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO könne nicht weitergehen als das diesen Versicherungsschutz auslösende Grundverhältnis. Wäre der Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO auch an jedem beliebigen Tag zu bejahen, an dem der Arbeitnehmer normalerweise nicht im Betrieb arbeite oder sogar, wenn er gegen den ausdrücklichen Willen des Arbeitgebers Arbeiten verrichte, könne der Arbeitgeber sich gegen den unbefugten Gebrauch seiner Betriebsräume gegenüber dem Unfallversicherungsträger nicht schützen. Er könne in einem solchen Fall die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften nicht überwachen, sondern müsse hinnehmen, daß sein Betrieb mit einem Unfall belastet werde. Für das Unternehmen des Tankstelleninhabers H habe auch kein Notfall vorgelegen, der es habe gerechtfertigt erscheinen lassen, einen Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO anzunehmen. Allenfalls habe ein Notstand für den Beigeladenen vorgelegen, wenn es zutreffe, daß der Amerikaner ihn mit einer Eisenstange bedroht und er sich deswegen bereit erklärt habe, ihn bei der Reparatur zu beraten. Das hätte aber lediglich der Abwendung einer eigenen Gefahr von dem Beigeladenen und nicht von dem Unternehmen gedient. Fehle es somit an einem Notstand für das Unternehmen und habe die Tätigkeit auch nicht dem mutmaßlichen Willen des abwesenden Unternehmers entsprochen, sondern sei - wie hier - gegen das ausdrückliche Verbot des Unternehmers ausgeübt worden, werde kein Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO begründet. Wegen des fehlenden mutmaßlichen Willens des Unternehmers scheide auch ein Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 RVO aus.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Der Beigeladene hat dieses Rechtsmittel eingelegt und im wesentlichen wie folgt begründet: Seiner Ansicht nach sei er notwendiger Beigeladener. Aber auch unabhängig davon könne er das Urteil des LSG anfechten. Seine Beschwer liege darin, daß er hinsichtlich seiner Ansprüche auf Gewährung von Leistungen durch die Beklagte an das seiner Ansicht nach unrichtige Urteil des LSG gebunden sein würde. Entgegen der Auffassung des LSG ergebe sich aus seiner eigenen Einlassung nicht, daß ihm von H am Unfalltag verboten worden sei, am eigenen Fahrzeug eine Reparatur auszuführen. H habe ausdrücklich gesagt, "Mach' was Du willst". Zudem hätte ein Verbot, den eigenen Wagen zu reparieren, noch nicht bedeutet, daß er auch keine fremden Wagen reparieren dürfe. Seine Erklärung gegenüber dem Amerikaner, daß er keine Reparatur durchführen könne, weil Sonntag sei, sei eine Lüge gewesen und habe dazu gedient, den Amerikaner abzuwimmeln. Aber selbst ein Verbot zur Reparatur fremder Fahrzeuge hätte nicht auch das Verbot beinhaltet, einem Kunden zu zeigen, wie er seinen Wagen an anderer Stelle selbst reparieren könne. Zudem stehe ein verbotswidriges Handeln der Annahme eines Arbeitsunfalls nicht entgegen. Die von ihm am Unfalltag ausgeübte Tätigkeit habe auch dem mutmaßlichen Willen H entsprochen und sei dem Unternehmen förderlich gewesen. Seine Beschäftigung bei H habe die Beratung von Kunden in kleinen Angelegenheiten umfaßt. Dadurch, daß H am Unfalltag in bezug auf die Reparatur an seinem eigenen Fahrzeug gesagt habe "Mach' was Du willst", habe er stillschweigend nicht nur die Reparatur am eigenen Fahrzeug geduldet, sondern auch die Beratung eines Kunden zur Reparatur an dessen Fahrzeug. Diese Beratung habe weder dem ausdrücklichen noch dem mutmaßlichen Willen H widersprochen. Seine kleine Anweisung an den Amerikaner habe sogar dem mutmaßlichen Willen H entsprochen, da nur auf diese Weise habe verhindert werden können, daß der Amerikaner gewalttätig wurde. Um einen Arbeitsunfall habe es sich auch deshalb gehandelt, weil seine Tätigkeit an der Tankstelle am Unfalltag Lohnempfang gewesen sei. Denn für die Mithilfe an der Tankstelle habe er die Werkstatt und die anderen Einrichtungen der



Tankstelle für eigene Zwecke benutzen dürfen. Eine den Versicherungsschutz ausschließende selbstgeschaffene Gefahr habe nicht vorgelegen. Sofern er nicht schon aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO versichert gewesen sei, müsse der Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 RVO bejaht werden. Insbesondere habe seine Tätigkeit dem mutmaßlichen Willen des Tankstelleninhabers H entsprochen, daß er den Amerikaner beriet, um diesen von seiner drohenden Haltung abzubringen.

Der Beigeladene beantragt,

das Urteil des LSG Hamburg vom 13. Dezember 1972 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Hamburg vom 22. Juni 1972 zurückzuweisen, hilfsweise,

das Urteil des LSG Hamburg vom 13. Dezember 1972 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG Hamburg oder ein anderes LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hat Bedenken gegen die Statthaftigkeit der Revision des Beigeladenen; es handele sich vorliegend um den Ersatzanspruch der Klägerin nach § 1504 RVO; der Beigeladene sei durch das Urteil des LSG nicht beschwert; für seine eigenen Ansprüche gegenüber der Berufsgenossenschaft habe der Ausgang des Verfahrens keine präjudizierende Wirkung. Die sorgfältige Beweisaufnahme habe ergeben, daß der Amerikaner seinen Personenkraftwagen in der Werkstatt der Tankstelle H unter Benutzung von deren Betriebseinrichtungen habe selbst reparieren wollen. Es könne aus der Beweisaufnahme nicht darauf geschlossen werden, daß F mutmaßlich damit einverstanden gewesen wäre, daß der Beigeladene dem Amerikaner Anweisungen hinsichtlich der Reparatur seines Kraftwagens oder auch nur der Stätte gab, an der sie hätte vorgenommen werden können. Das sei auch schon deshalb unwahrscheinlich, weil die Selbstvornahme der Reparatur

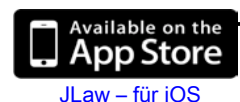
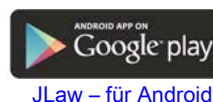


durch den Amerikaner dem Unternehmer das Entgelt für die Durchführung der Reparatur in seinem Betrieb entzogen hätte. Frau H habe dem Amerikaner auch gesagt, daß er sein Fahrzeug stehen lassen solle, der Auspuff werde am nächsten Tage gemacht. Über eine Bedrohung des Beigeladenen durch den Amerikaner enthalte das angefochtene Urteil keine tatsächlichen Feststellungen. Sie sei nach den Angaben des Beigeladenen gegenüber der Polizei auch nicht wahrscheinlich. Der Beigeladene sei am Unfalltag aus rein eigenwirtschaftlichen und daher unversicherten Gründen zur Tankstelle H gekommen. Er habe dort tanken und anschließend mit H zu einem Sängerfest fahren wollen. Als er beim Tanken ein Leck im Kraftstoffbehälter feststellte und diesen zu reparieren sich anschickte, habe es sich gleichfalls um eine eigenwirtschaftliche unversicherte Tätigkeit gehandelt. Ein betrieblicher Zusammenhang werde nicht dadurch begründet, daß er die Reparatur auf der Betriebsstätte vorgenommen habe. Die Reparatur sei auch kein versicherter Lohnempfang gewesen. Der Unfall habe sich nicht bei der Reparatur am eigenen Kraftfahrzeug des Beigeladenen ereignet; es könne somit dahingestellt bleiben, ob ihm dies verboten gewesen sei oder nicht. Bei der Tätigkeit des Beigeladenen für den Amerikaner habe es sich um eine rein private Gefälligkeit gehandelt. Auch durch die Benutzung von Betriebseinrichtungen der Tankstelle H sei es nicht zu einem betrieblichen Zusammenhang gekommen. Diese Tätigkeit habe nicht dem mutmaßlichen Willen H entsprochen.

Die Klägerin schließt sich dem Antrag des Beigeladenen an. Das Tätigwerden des Beigeladenen am Unfalltag für den Amerikaner könne nur als Ausfluß des Arbeitsverhältnisses zu H gewertet werden. Mit der Äußerung "Mach' was Du willst" habe H nicht nur das zunächst gegenüber dem Beigeladenen ausgesprochene Verbot zur Vornahme von Reparaturen aufgehoben, sondern auch die Reparatur fremder Kraftfahrzeuge in Kauf genommen. Die vom Beigeladenen für den Amerikaner ausgeführte Tätigkeit habe eindeutig im Interesse des Unternehmers H gelegen. Der Beigeladene habe damit u.a. auch eine eventuelle Schädigung an den Betrieb



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



einrichtungen durch den Amerikaner abgewendet.

II.

Die Revision des Beigeladenen ist statthaft.

Auch bei einer zugelassenen Revision (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG- in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung) ist von Amts wegen zu prüfen, ob der Revisionskläger durch die Entscheidung des Berufungsgerichts beschwert ist (BSG 35, 228, 229 mit weiteren Nachweisen). Für die Beschwer des Beigeladenen ist es entgegen der Ansicht der Beklagten unerheblich, daß vorliegend nur über den von der Klägerin gemäß § 1504 RVO gegen die Beklagte geltend gemachten Ersatzanspruch zu entscheiden ist und diese Entscheidung keine bindende Wirkung hinsichtlich eines etwaigen Anspruchs des Verletzten - hier des Beigeladenen - auf Unfallentschädigung gegen die Beklagte hat (vgl. BSG 24, 155, 156 f.), der Verletzte im Ersatzstreitverfahren daher nicht nach § 75 Abs. 2 SGG notwendig beizuladen ist (BSG Breithaupt 1969, 718, 719). Auch dem nach § 75 Abs. 1 SGG "einfach" Beigeladenen ist die Stellung eines Beteiligten (§ 69 Nr. 3 SGG) eingeräumt mit der Folge, daß er alle Prozeßhandlungen - mit Ausnahme derjenigen, die eine Verfügung über den Streitgegenstand enthalten - selbstständig vornehmen darf. Das Ziel des Rechtsmittels eines "einfach" Beigeladenen muß nur sein, ein Urteil zu erstreiten, das sich im Rahmen der im vorinstanzlichen Verfahren gestellten Anträge der Hauptbeteiligten hält (§ 75 Abs. 4 Satz 1 SGG). In der Bindung des Beigeladenen an das seiner Ansicht nach inhaltlich unrichtige Urteil (§ 141 Abs. 1 SGG), das mit seinen berechtigten Interessen nicht in Einklang steht, liegt seine Beschwer (BSG 6, 160, 162; 8, 291, 293 f.; 9, 250, 251; SozR Nr. 34 zu § 75 SGG). Das berechtigte Interesse des Beigeladenen an der von ihm beantragten Entscheidung über den Ersatzanspruch der Klägerin - sein Antrag stimmt mit den Anträgen der Klägerin in den Vorinstanzen überein - ist dadurch begründet, daß im vorliegenden Verfahren die tatsächlichen Umstände, die für die Beurteilung der Frage wesentlich sind, ob ein Arbeitsunfall vor-



gelegen hat, geklärt und die Beweisergebnisse in einem etwaigen späteren Verfahren über seinen eigenen Entschädigungsanspruch mit berücksichtigt werden können (vgl. BSG 24, 155, 158).

Die Revision des Beigeladenen ist somit zwar statthaft, aber sachlich nicht begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Ersatzanspruch wegen der Kosten, die sie für den Beigeladenen aus Anlaß des Unfalls vom 2. August 1964 aufgewendet hat. Nach § 1504 RVO hat der Träger der Unfallversicherung dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung im näher bestimmten Umfang Kosten zu ersetzen, die ihm wegen einer Krankheit des Versicherten entstehen, die Folge eines vom Träger der Unfallversicherung zu entschädigenden Arbeitsunfalls ist. Der Unfall des Beigeladenen am 2. August 1964 war jedoch kein Arbeitsunfall.

Das LSG ist zu Recht davon ausgegangen, daß der Beigeladene bei der Tätigkeit, die er im Unternehmen H zwei- bis dreimal wöchentlich nach Feierabend ausübte, gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO gegen Arbeitsunfall versichert war. Dennoch hat der Beigeladene bei der am Sonntag, den 2. August 1964 zum Unfall führenden Tätigkeit nicht unter Versicherungsschutz gestanden. An diesem Tag hat der Beigeladene eigenwirtschaftliche Verrichtungen ausgeführt, die nicht dem versicherten Beschäftigungsverhältnis zuzurechnen sind. Daran ändert nichts, daß er für seine Tätigkeit Einrichtungen und Werkzeuge der Tankstelle benutzte und diese zum Unfall beigetragen haben (vgl. BSG 14, 295, 296; SozR Nr. 72 zu § 542 RVO aF; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 8. Aufl., S. 480 s I).

Im Rahmen eigenwirtschaftlicher Verrichtungen hat sich der Beigeladene auch den Kraftwagen des amerikanischen Soldaten G. angesehen, um diesem zu zeigen, wie er die Reparatur des schadhaften Auspuffs selbst vornehmen könne. An einem ursächlichen Zusammenhang dieser Tätigkeit mit dem Unternehmen

H hat es schon deshalb gemangelt, weil sie weder dem ausdrücklichen noch dem mutmaßlichen Willen des Unternehmers entsprach. Nur bei einer Tätigkeit, die mit ausdrücklichem oder



mutmaßlichem Willen des Unternehmers verrichtet wird, ist es nach den allgemeinen Grundgedanken der sozialen Unfallversicherung gerechtfertigt, den Versicherungsträger, dem das Unternehmen angehört, mit den Risiken dieser Tätigkeit zu belasten (vgl. BSG 5, 168, 171; Brackmann, aaO, S. 480 p). Das LSG hat aus der zunächst ablehnenden Haltung des Beigeladenen gegenüber dem Reparaturverlangen des amerikanischen Soldaten geschlossen, daß er keine Erlaubnis zu Reparaturarbeiten gehabt habe und auch nicht der Auffassung gewesen sei, er könne aufgrund des persönlichen Verhältnisses zu H an diesem Tag - ohne dessen ausdrückliche Erlaubnis - Reparaturarbeiten an fremden Fahrzeugen ausführen. In bezug auf diese tatsächlichen Feststellungen hat der Beigeladene keine begründeten Revisionsrügen vorgebracht; das Revisionsgericht ist daher an diese Feststellungen gebunden (§ 163 SGG). Zwar trägt der Beigeladene jetzt vor, seine Erklärung gegenüber dem Amerikaner, am Sonntag keine Reparatur auszuführen, sei eine Lüge gewesen, die nur dazu gedient habe, den Amerikaner abzuwimmeln, jedoch reicht dieses Revisionsvorbringen nicht aus, um eine verfahrensfehlerhafte Überzeugungsbildung des LSG darzutun. In beiden Vorinstanzen hatte der Beigeladene seine diesbezügliche Erklärung nicht als Lüge bezeichnet, was möglicherweise seine Glaubwürdigkeit ganz allgemein in Frage gestellt haben würde, noch war seine Erklärung ohne weiteres als Lüge erkennbar. Es fehlte damit für Reparaturarbeiten des Beigeladenen, jedenfalls an fremden Fahrzeugen, am ausdrücklichen, aber auch am mutmaßlichen Willen des Unternehmers H . Zwar war vom Beigeladenen angeblich keine Reparatur des Auspuffs am Kraftfahrzeug des amerikanischen Soldaten beabsichtigt, jedoch gestattete der Beigeladene dem Amerikaner, sein Fahrzeug in die Werkstatt über die Abschmiergrube zu fahren, holte ein Schweißgerät herbei und stieg in die Grube, um sich zusammen mit dem Amerikaner den Schaden anzusehen, den dieser dann nach Rat des Beigeladenen selbst schweißen sollte. Mag es noch dem (mutmaßlichen) Willen des Tankstelleninhabers H entsprochen haben, daß der Beigeladene einem an der Tankstelle vorbeikommenden Kunden einen Rat erteilte, so fehlt jedoch jeder Anhalt dafür - und der Beigeladene hat auch keine entsprechenden Tatsachen behauptet,



die aufzuklären das LSG etwa unterlassen hätte (§ 103 SGG) -, daß es dem Willen H entsprochen hat, daß in seiner Abwesenheit der Beigeladene einem Kunden einen Teil der Werkstatt und Werkzeug zur Selbstreparatur seines Fahrzeuges zur Verfügung stellte, dem Kunden insbesondere ein Schweißgerät zur Benutzung überließ, ohne sich davon überzeugt zu haben, daß dieser überhaupt damit umgehen konnte. Es handelt sich vorliegend eben nicht nur - wie der Beigeladene dies jetzt darstellt - um eine kleine Anweisung an einen Kunden, wie dieser sein Fahrzeug an anderer Stelle selbst reparieren könne, sondern um die Durchführung einer Reparatur in der Werkstatt der Tankstelle H, die ohne die Mithilfe des Beigeladenen in der geplanten Weise überhaupt nicht hätte stattfinden können. Zu Recht hat das LSG diese Tätigkeit des Beigeladenen dem Unternehmen des Tankstelleninhabers H nicht zugerechnet.

Eine etwaige Bedrohung des Beigeladenen durch den amerikanischen Soldaten - sie ist vom LSG nicht festgestellt worden - ist im konkreten Fall ebenfalls nicht geeignet, den ursächlichen Zusammenhang der Tätigkeit des Beigeladenen am Unfalltag mit dem Unternehmen H zu begründen. Der Beigeladene hielt sich am Unfalltag nicht aus betrieblichen Gründen auf dem Gelände der Tankstelle H auf. Er arbeitete dort an seinem eigenen Fahrzeug und war dabei unfallversicherungsrechtlich nicht geschützt. Die unter dem Eindruck der angeblichen Drohung für den amerikanischen Soldaten verrichtete Tätigkeit hat die ursächliche Verknüpfung mit dem Unternehmen H nicht bewirkt, mögen auch Betriebsmittel und Betriebseinrichtungen des Unternehmens zum Zustandekommen des Unfalls beigetragen haben. Daß die Drohung eine Gefährdung der Einrichtungen des Betriebes der Tankstelle H befürchten ließ, falls der Beigeladene dem Verlangen des amerikanischen Soldaten nicht nachgekommen wäre, demnach die Tätigkeit des Beigeladenen unter dem Gesichtspunkt der Abwendung einer Gefahr dem mutmaßlichen Willen des Unternehmers H entsprochen hat, ist in den beiden Tatsacheninstanzen nicht vorgetragen worden. Sofern in der Revisionsbegründung



- 13 -

überhaupt eine solche Tatsachenbehauptung zu sehen ist - der Beigeladene hält es lediglich für denkbar, daß der Amerikaner seine Wut an Betriebseinrichtungen ausgelassen hätte -, wäre dies ein im Revisionsverfahren nicht zu beachtendes neues Vorbringen (Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, Anm. 2 zu § 160 S. III/80-21).

Der Versicherungsschutz wurde für die zum Unfall führende Tätigkeit auch nicht dadurch begründet, daß die Benutzung der Werkstatt der Tankstelle H durch den Beigeladenen für diesen Lohnempfang war. Mag es auch vorstellbar sein, daß die Benutzung der Werkstatt während der Tätigkeit am eigenen Fahrzeug zum Lohnempfang gehörte, blieb unabhängig davon die Arbeit am eigenen Fahrzeug eigenwirtschaftlich, und der Beigeladene unterlag daher nicht dem Unfallversicherungsschutz. Auch die Tätigkeit des Beigeladenen im Zusammenhang mit der Reparatur des Auspuffs am Kraftwagen des amerikanischen Soldaten stand trotz eines etwaigen Lohnempfangs nicht im ursächlichen Zusammenhang mit der Beschäftigung im Unternehmen H. Denn der Beigeladene durfte als Gegenleistung für seine Tätigkeit im Unternehmen die Werkstatt nur zur Reparatur seines eigenen Fahrzeuges benutzen; ihm war nicht gestattet, in der Werkstatt auch fremde Fahrzeuge zu reparieren.

Wie der vorliegende Fall zu beurteilen sein würde, wenn nicht von einem Beschäftigungsverhältnis nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO auszugehen wäre, kann dahinstehen. Die allein hier in Betracht kommende Vorschrift des § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO erfordert für die Bejahung des Versicherungsschutzes auch bei den "wie" ein Versicherter tätigen Personen eine Arbeitsleistung mit Willen oder zumindest mit mutmaßlichem Willen des Unternehmers, dem die Arbeitsleistung zuzurechnen ist (Brackmann, aaO, S. 476 b II mit Nachweisen). Daran hat es im vorliegenden Fall jedoch gefehlt, ohne daß insoweit auf die Aussagen des Unternehmers E, dessen Ehefrau und Schwiegertochter zurückgegriffen werden müßte. Die vom LSG aufgrund der Angaben des Beigeladenen getroffenen Feststellungen reichen aus.



- 14 -

Da das LSG einen Arbeitsunfall des Beigeladenen im Ergebnis zu Recht verneint hat, war die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)